

Hinweise zu den Hilfsmitteln für die juristischen Staatsprüfungen

Die nachfolgend dargestellten Fragen und Antworten nehmen Bezug auf und erläutern die Hilfsmittelbekanntmachungen für die staatliche Pflichtfachprüfung (StPP) und die Zweite Juristische Staatsprüfung (ZJS) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung. Auf die FAQ zur E-Klausur allgemein, zur Prüfungssoftware und zum Demoportal sowie auf die Hinweise für die Durchführung der StPP bzw. ZJS wird hingewiesen.

I. Allgemeine Fragen

Kann das Landesjustizprüfungsamt im Vorfeld der Prüfung um eine Einschätzung der Zulässigkeit eines konkreten Gegenstands ersucht werden?	Nein, eine Überprüfung der Hilfsmittel durch das Landesjustizprüfungsamt findet vor der Prüfung nicht statt.
Finden während der Prüfungen Kontrollen der Hilfsmittel statt?	Ja, sowohl durch die Aufsichtsführenden im Prüfungsraum als auch durch das Landesjustizprüfungsamt finden während der Prüfungen unangekündigte Hilfsmittelkontrollen statt.

II. Fragen zu Gesetzestexten/Kommentaren

Stellen auch die gebundenen Ausgaben der Gesetzessammlungen Habersack (nebst Ergänzungsband), Sartorius Band I und II sowie der Gesetze des Freistaates Sachsen zulässige Hilfsmittel dar?	Nein. Soweit Gesetzessammlungen in den Hilfsmittelbekanntmachungen mit dem Zusatz „(Loseblattsammlung)“ versehen sind, ist lediglich diese als Hilfsmittel zugelassen.
Gilt die Regelung, dass Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen zusätzlich mitgebracht werden dürfen, für den gesamten Prüfungsteil, auch wenn die Zweimonatsfrist an einem der Prüfungstage endet?	Ja, für den Fall des Ablaufs der Zweimonatsfrist an einem Tag während des schriftlichen Prüfungsteils erstreckt sich die Gestattung des zusätzlichen Mitführens auf den gesamten schriftlichen Prüfungsteil.
Dürfen Gesetzestexte mit einem älteren Rechtsstand bzw. ältere Auflagen von Kommentaren benutzt werden?	Ja, grundsätzlich ist die Verwendung von Gesetzestexten mit einem älteren Rechtsstand oder älterer Auflagen von Kommentaren möglich. Das damit bei der Bearbeitung

	verbundene Risiko einer veränderten Rechtslage oder einer veränderten Beurteilung durch Rechtsprechung und Literatur tragen jedoch die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Es dürfen nicht mehrere Auflagen eines Hilfsmittels gleichzeitig mitgebracht werden.
--	---

III. Fragen zu Registrierhilfen

Können auch zu erwerbende Griffregister, farbige Bändchen oder Haftnotizzettel , die am Anfang des Gesetzes angebracht werden, eine zulässige Registrierhilfe sein?	Ja, Vorgaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Registrierhilfe macht der Prüfungsausschuss nicht.
Dürfen Registrierhilfen auch in den Kommentaren am Anfang jedes Gesetzes angebracht werden?	Ja, die Regelung zu den Registrierhilfen gilt auch für Kommentare von Gesetzen.

IV. Fragen zu Gehörschutz

Dürfen während der Bearbeitung der Prüfungsarbeiten Gehörschutzkopfhörer verwendet werden?	Nein. Bei sämtlichen Gegenständen zur Geräuschunterdrückung handelt es sich nicht um zugelassene Hilfsmittel. Lediglich das Mitführen und Verwenden von einfachen Einwegohrstöpseln wird nicht beanstandet werden. In diesem Falle haben die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie etwaige mündliche Hinweise der Aufsichtsführenden wahrnehmen können.
Was ist unter dem Begriff „ Einwegohrstöpsel “ zu verstehen?	Einwegohrstöpsel sind solche Ohrstöpsel, die nach den Angaben des Herstellers für die einmalige Verwendung vorgesehen sind.

V. Fragen zu sonstigen Gegenständen

Dürfen als Lesezeichen mitgeführte Einlegemarkierungen , also z.B. Papierstreifen oder Haftnotizzettel, während der Prüfungsarbeit beschrieben werden?	Nein, als Lesezeichen sind lediglich unbeschriebene Einlegemarkierungen während der Prüfung zugelassen. Diese können während der Bearbeitungszeit in ein Hilfsmittel eingelegt werden, um eine Seite schneller wieder auffinden zu können und sind nach Beendigung der Prüfungsarbeit aus den Hilfsmitteln zu entfernen.
Sind als Uhren auch Geräte zugelassen, die etwa über eine Wecker-, Timer-, Stoppuhrfunktion o.ä. verfügen, wenn diese Funktionen nicht genutzt werden?	Nein, als zulässige Hilfsmittel werden nur geräuschlose Uhren, die mit lediglich einer (digitalen oder analogen) Zeit-/Datumsanzeigefunktion versehen sind, angesehen.
Dürfen im Rahmen der E-Klausur Laptop erhöhungen mitgebracht werden?	Nein, bei Laptop erhöhungen handelt es sich nicht um zulässige Hilfsmittel für den schriftlichen Prüfungsteil. Auch eine Erhöhung des Laptops durch Bücher o.ä. ist nicht zulässig.